



Die Zukunft
beginnt jetzt!



Schule ist aus – was nun?

Ein Online-Elternabend
mit der Minijob-Zentrale, der Krankenversicherung, der
Familienkasse und der Berufsberatung

am 04.06.2026 18:00 – 19:30 Uhr

Handout

Informationen der Berufsberatung

Anhang 1: Präsentation der Minijob-Zentrale

Anhang 2: Präsentation der Krankenversicherung

Anhang 3: Präsentation der Familienkasse



Informationen zum Elternabend

1. Berufe kennen lernen

- www.berufenet.arbeitsagentur.de (im Steckbrief: Statistik zu den Schulabschlüssen der Ausbildungsanfänger*innen)
- www.berufe.tv
- Infos zur [Verkürzung](#) der Ausbildung und zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung

2. Ausbildungsstellen finden

- Berlin: www.ausbildung.berlin
- Brandenburg: www.mach-es-in-brandenburg.de
- www.arbeitsagentur.de/jobsuche
- [App Azubiwelt](#) zum kostenlosen Download
- Individuelle Vermittlung nach einem Beratungsgespräch in der Berufsberatung



3. Duales Studium

- Berlin: www.dualesstudium.berlin
- Brandenburg: www.duales-studium-brandenburg.de
- Stellen finden: www.arbeitsagentur.de/jobsuche

4. Studiengang finden

- www.hochschulkompass.de

5. Bewerbungshilfen

- www.arbeitsagentur.de/bildung/bewerbung
- [Orientierungshilfe Auswahltests](#)
- Bewerbungstraining mit der Berufsberatung vereinbaren

6. Veranstaltungen in Berlin und Brandenburg zur Berufswahl (Messen, Vorträge, Workshops)

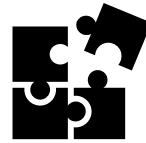
- Was läuft in Unis, Betrieben und Berufsinformationszentren?
www.abi-berufsberatung-berlin.de

7. Beratungstermin mit der Berufsberatung vereinbaren

- in der Schule
- www.berufsberatung-kontakt.de
- telefonisch 0800 4 5555 00

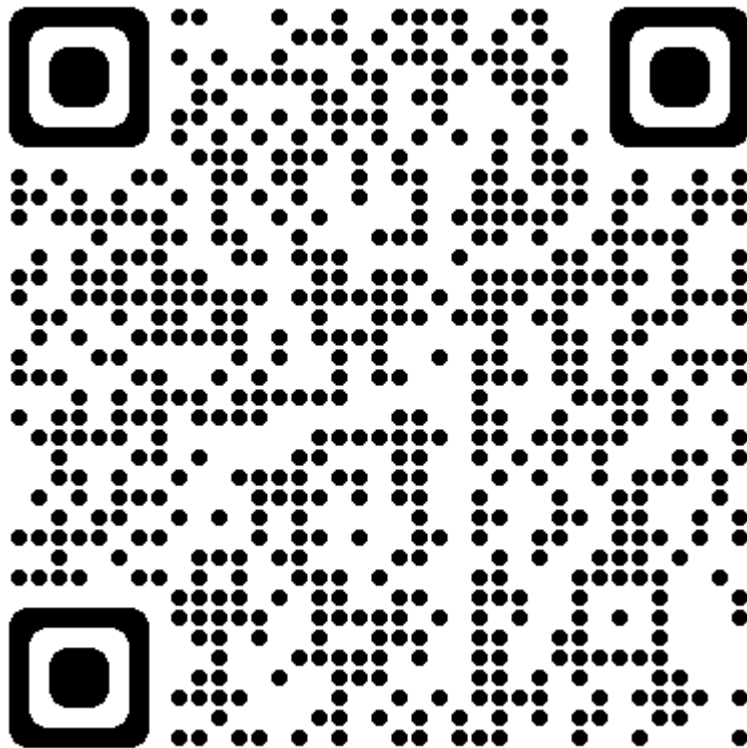


Neues Schuljahr – neue Veranstaltungen der ElternAkademie



Das neue Programm finden Sie demnächst auf

www.elterngutinformiert.de

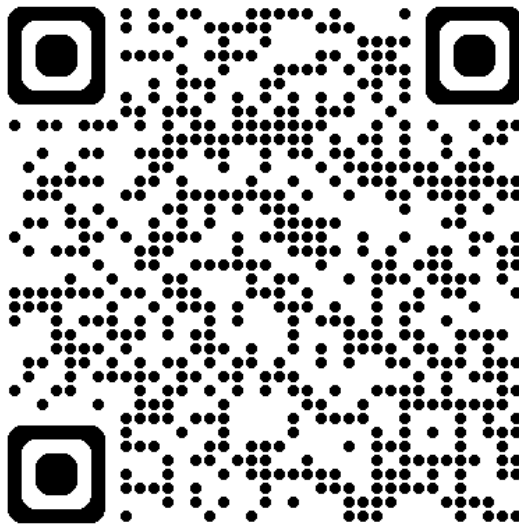


Berufsberatung gibt es auch für Eltern ...und dann passt es auf einmal doch



Wir sind Ihre Ansprechpartner für Berlin und Brandenburg

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/berlin-mitte/berufsberatung-im-erwerbsleben



Minijobs nach Schulabschluss

Kathrin Witzmann
Minijob-Zentrale
Stand 1. Januar 2026



Wir über uns

Die Minijob-Zentrale

Wir über uns – Die Minijob-Zentrale

Teil des
Verbundsystems der
Deutschen
Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-
See (KBS)

Standorte:

Cottbus
Essen
Hamburg

Einzugs- und Meldestelle
für alle geringfügigen
Beschäftigungen
(Minijobs)

Ansprechpartner für
alles was Minijobs
betrifft

Betreuung von rund
6,9 Mio. Minijobber
und über 2 Mio.
Arbeitgeber

Wir über uns – Die Minijob-Zentrale

Aufgaben der Minijob-Zentrale

Umfassende Beratung im Versicherung-, Beitrags- und Melderecht bei Minijobs

Anmeldung zur Unfallversicherung bei Minijobs im Privathaushalt

Umfangreiches Service- und Informationsangebot

Haushaltsscheck-Verfahren für Minijobs im Privathaushalt

Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Einzug der Pauschalabgaben

Ferienjob

Arbeitszeitgrenzen für Jugendliche

Jugendarbeitsschutzgesetz

- Zwischen 15 und 17 Jahren gilt man vor dem Gesetz als Jugendliche oder Jugendlicher.
- **bis zu acht Stunden am Tag** arbeiten – zwischen 6 und 20 Uhr ist möglich.
- nicht mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten – und das nur an fünf Tagen pro Woche.
- zwei freien Tage müssen aufeinander folgen und zwischen zwei Arbeitstage gehört eine Pause von mindestens zwölf Stunden. An Wochenenden dürfen sie bis auf einige Ausnahmen nicht arbeiten.
- Diese Bedingungen gelten auch für die **Ferien**.
- Außerdem ist eine Beschäftigung während der Ferienzeit auf 20 Arbeitstage (4 Wochen) im Kalenderjahr beschränkt.



Soll viel Urlaub steht Jugendlichen zu

	Fünf-Tage- Woche	Sechs-Tage- Woche
Unter 16 Jahre	25 Tage Urlaub	30 Tage Urlaub
Unter 17 Jahre	22,5 Tage Urlaub	27 Tage Urlaub
Unter 18 Jahre	20,8 Tage Urlaub	25 Tage Urlaub



Arten der geringfügigen Beschäftigung

Minijob (§ 8 Absatz 1 SGB IV)

Nr. 1
Minijob mit
Verdienstgrenze

Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt
max. 603 Euro im Monat

Nr. 2
kurzfristige Beschäftigung

Befristet auf nicht mehr als drei Monate oder
70 Arbeitstage im Kalenderjahr
(Landwirtschaftliche Betriebe: 15 Wochen
oder 90 Arbeitstage)

Minijob mit Verdienstgrenze

Minijob mit Verdienstgrenze

Monatliche Verdienstgrenze

- Regelmäßiger Verdienst beträgt maximal 603 Euro im Monat
- Wöchentliche Arbeitszeit und Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze unerheblich
- Mindestlohn ist zu beachten
- Gilt auch, wenn der Minijob nicht während des gesamten Kalendermonats besteht

Wichtig: Endet ein Minijob im Laufe eines Kalendermonats und beginnt danach erneut ein Minijob bei einem anderen Arbeitgeber, erfolgt für diesen Kalendermonat keine Zusammenrechnung der Verdienste, so dass ein Überschreiten der Verdienstgrenze in diesem Kalendermonat unschädlich ist.

Mindestlohn

Jugendliche unter 18 ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind vom gesetzlichen Mindestlohn ausgeschlossen.

Umfangreiche [Informationen zum Mindestlohn](#) bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html



Minijob mit Verdienstgrenze

Versicherungsschutz in einen Minijob - Rentenversicherung

In einem Minijob können vollwertige Rentenansprüche oder bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geminderte Rentenansprüche erworben werden.

Besonderheit Bürgergeld-Bezieher:

- Unterliegt nicht der RV-Pflicht (Bezugszeit ist keine Beitragszeit, sondern grundsätzlich eine Anrechnungszeit)
- Ausübung eines rentenversicherungspflichtigen Minijobs kann sich dann positiv auf das Rentenkonto auswirken (Anrechnungszeit + Beitragszeit = beitragsgeminderte Zeit)

Besonderheit Arbeitslosengeld-I-Bezieher (ALG I):

- Unterliegt der RV-Pflicht durch den Bezug von Arbeitslosengeld I

Minijob mit Verdienstgrenze

Versicherungsschutz in einem Minijob – Krankenversicherung

Wichtig: Aus Pauschalbeiträgen zur Krankenversicherung entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz und somit auch kein Anspruch auf Krankengeld.

Minijob neben Hauptbeschäftigung:

- Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V

Nur Minijob: im Regelfall

- Ggfs. familienversichert nach § 10 SGB V oder
- Obligatorische Anschlussversicherung (Status einer freiwilligen Mitgliedschaft) § 188 Absatz 4 SGBV (ab 01.08.2013) oder
- Auffangversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V

Minijob mit Verdienstgrenze

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei gewerblichen Minijobs

- Schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht bei AG
- AG nimmt den Antrag zu den Entgeltunterlagen und vermerkt das Eingangsdatum
- AG bestätigt dem Minijobber die Stellung des Antrags
- Der AG übermittelt die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur SV
- Zustimmungsfiktion: Wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monat nach Eingang der Meldung zur SV widerspricht, gilt die Befreiung als erteilt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:

Name:

Vorname:

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

Minijob mit Verdienstgrenze

Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

- Gilt grundsätzlich (einmalige Aufhebung der Befreiung ist möglich) für die gesamte Dauer der Beschäftigung
- Wirkt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen
- Verliert seine Wirkung erst dann, wenn alle geringfügig entlohnten Beschäftigungen beendet wurden
- Minijob-Zentrale informiert alle weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung
- **Ausnahme:** Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der RV verzichtet haben, können sich nicht von der RV-Pflicht befreien lassen.

Minijob mit Verdienstgrenze

Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

- Einmaliger Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab 01.07.2026 beim AG möglich
- Bei mehreren Minijobs nur einheitlich und nur für die Zukunft möglich
- Die Aufhebung der Befreiung gilt ab dem nächsten Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt – vorausgesetzt, die Einzugsstelle widerspricht der Arbeitgebermeldung nicht innerhalb eines Monats
- Keine erneute Befreiung von der RV-Pflicht möglich

Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

nach § 6 Abs. 6 SGB VI

Arbeitnehmer:

Name:

Vorname:

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Aufhebung der Befreiung für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist. Eine erneute Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI ist ausgeschlossen. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über die Aufhebung der Befreiung zu informieren.

Minijob mit Verdienstgrenze

Abgaben bei einem Minijob mit Verdienstgrenze 2026

Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (AG-Anteil)	15 %
Beitragsanteil des AN bei Versicherungspflicht	3,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	
U1 - Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (mind. 4 Wochen beschäftigt)	0,80 %
U2 - Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	0,22 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %
	31,17 %
Insgesamt	34,77 %

Kurzfristige

Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigung

Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen

Dauer der Beschäftigung vor Beginn der Tätigkeit vertraglich begrenzt auf:

3 Monate

oder

70 Tage

Kurzfristige Beschäftigung

**Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab
1. Januar 2026**

Dauer der Beschäftigung vor Beginn der Tätigkeit vertraglich begrenzt auf:

15 Wochen

oder

90 Tage

Ob ein Betrieb als landwirtschaftlich eingestuft wird, richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Abschnitt A; Abteilung 01.1 – 01.6)

Kurzfristige Beschäftigung

Berufsmäßigkeit

- Berufsmäßigkeit ist nur zu prüfen, wenn das monatliche Entgelt über 603 Euro liegt
- Definition Berufsmäßigkeit:
 - Beschäftigung ist nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung
 - die Beschäftigung sichert den Lebensunterhalt

Die Berufsmäßigkeit wird anhand von Indizien bestimmt und kann aufgrund

des Personenstatus

oder

des Erwerbsverhaltens

vorliegen.

Kurzfristige Beschäftigung

Prüfung der Berufsmäßigkeit – Ausnahmen

Eine kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich **nicht berufsmäßig**, wenn sie nebenher von einer Person ausgeübt wird, die

- eine Hauptbeschäftigung hat,
- einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr macht,
- sich im Bundesfreiwilligendienst befindet,
- Vorruhestandsgeld oder
- eine Altersvollrente bezieht.

Kurzfristige Beschäftigung

Entscheidungshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter minijob-zentrale.de im Service-Bereich „Schaubilder und Prüfhilfen“

Schritt 1	Schritt 2			Schritt 3		
Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten ¹
				ja	nein	
Abendschüler/in <small>(ausschließlich Besuch der Abendschule; keine Beschäftigung und nicht arbeitsuchend gemeldet)</small>	x				x	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		x	möglich
			Duales Studium	x		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	x		-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	x		-
Au-pair ¹⁴	x				x	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		x	möglich
			Duales Studium	x		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	x		-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	x		-

Informationen rund um Minijobs



Service-Hotline 0355 2902 70799



minijob-zentrale.de



magazin.minijob-zentrale.de



instagram.com/minijobzentrale



facebook.com/minijobzentrale



haushaltsjob-boerse.de



youtube.com/user/MinijobZentrale

Magazin-Artikel



Haushaltsjob-Börse Minijob-Manager

minijob zentrale

Über Minijobs Minijobber anmelden Für Gewerbetreibende Für Haushalte Service Magazin

Startseite > Über Minijobs > Schüler

Alles rund um Minijobs für Schüler und Schülerinnen

Ob neben der Schule oder in den Ferien – viele Schülerinnen und Schüler bessern ihr Taschengeld mit Nebenjobs auf. Alles rund um Minijobs und Schüler finden Sie hier.



Über Minijobs Minijobber anmelden Für Gewerbetreibende Für Haushalte Service Magazin

Magazin > Lohn, Steuer & Beiträge > Minijob als Ferienjob: So können Schüler Geld...

14. Juli 2025 6 min Lesezeit 66 Kommentare

Minijob als Ferienjob: So können Schüler Geld verdienen

Minijobs sind eine gute Möglichkeit, um in den Ferien Geld zu verdienen und gleichzeitig erste Berufserfahrungen zu sammeln. Es ist jedoch wichtig, die gesetzlichen Regelungen zu kennen. Was ist erlaubt, wieviel kann man verdienen und wo findet man passende Stellenangebote? Wir erklären, was Schülerinnen und Schüler über Minijobs als Ferienjobs wissen müssen.



Haushaltsjob-Börse Minijob-Manager

minijob zentrale

Über Minijobs Minijobber anmelden Für Gewerbetreibende Für Haushalte Service Magazin

Magazin > Regelungen, Fakten & Statistiken > BAföG und Minijob: Mehr Geld für Studierende...

8. Jan. 2025 6 min Lesezeit 8 Kommentare

BAföG und Minijob: Mehr Geld für Studierende und Schüler

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler können einen Minijob ausüben und sich damit etwas hinzuverdienen. Seit dem Wintersemester bzw. dem Schuljahr 2024/2025 können Studierende und Schüler mehr verdienen, ohne dass das BAföG gekürzt wird. Was der neuen BAföG-Reform zu beachten gibt, erklären wir in diesem Beitrag.



15. Aug. 2023 2 min Lesezeit 43 Kommentare

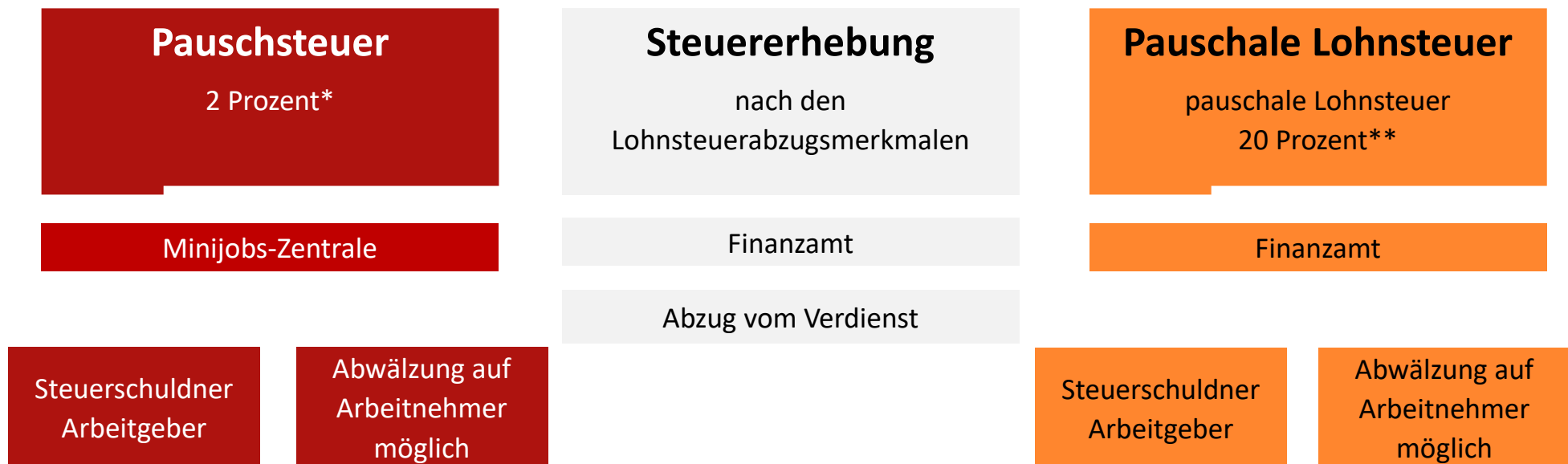
Kurzfristiger Minijob für Schulabgänger

Nach dem Schulabschluss nutzen viele ehemalige Schülerinnen und Schüler die Zeit für einen Minijob. Zwischen Schule und Ausbildung oder Studium können sie grundsätzlich eine kurzfristige Beschäftigung ausüben. Welche Besonderheiten zu beachten sind, erklären wir in unserem Beitrag.

Gewerblicher Arbeitgeber Gewerblicher Minijobber

Nachtrag Steuerrecht

Steuerliche Behandlung der geringfügig entlohnten Beschäftigung



* Grundvoraussetzung ist ein pauschaler Rentenversicherungsbeitrag.

** Wenn kein pauschaler Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen ist und das Entgelt der einzelnen Tätigkeiten 603 Euro nicht übersteigt.

Besteuerung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung 603 Euro Arbeitsentgelt – 1. Januar 2026

Steuerklasse	Arbeitgeber Euro	Arbeitnehmer (geboren nach 1961)				Summe Euro
		Beitrag RV*	Lohnsteuer in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Kirchensteuer 9 % in Euro	
I-IV	-	-	0,00	0,00	0,00	0,00
V	-	mit	61,75	0,00	5,55	67,30
		ohne	69,58		6,26	75,84
VI	-	mit	76,50	0,00	6,88	83,38
		ohne	84,41		7,59	92,00
Pauschsteuer 2 Prozent	12,06	-	-	-	-	12,06

* RV-Beitrag (Vorsorgepauschale) des Arbeitnehmers reduziert das zu versteuernden Einkommen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Minijob nach Schulabschluss

Schule aus? Was nun?

Gunnar Löwenberg

Schule ist aus – was nun?

Wir die Techniker

VERSICHERTE



KUNDENBERATUNGEN



SERIVEZEIT



TK-APP DOWNLOADS



JÄHRLICHE ANLIEGEN



Die TK an der Seite im neuen Lebensabschnitt

- Versicherungspflicht in Deutschland
- Bisher waren die meisten familienversichert
- Mit einem neuen Lebensabschnitt ändert sich ggf. auch die Krankenversicherung



Für jeden Lebensweg die passende Versicherung

- Krankenversicherung der Studenten (Werkstudentenprivileg, Auslandssemester)
- Familienversicherung (bis 23 Jahre möglich, mit Studium bis 25 Jahre)
- Pflichtversicherung (Ausbildung, Beschäftigungsverhältnis)
- FSJ, FÖJ, Freiwilliger Wehrdienst
- Ausland (Studium, Work and Travel)



Beiträge

- Krankenversicherung der Studenten
 - **Beiträge belaufen sich auf etwa 125€** zusätzlich Pflegevers. im Monat
 - Bafög
- Versichert als Azubi bzw. Beschäftigter
 - Beiträge werden anteilig vom Brutto berechnet
 - Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber bezahlt
- Familienversicherung
 - Wie bisher über die Eltern mitversichert
 - Keine eigenen Beiträge zu entrichten



Weiterführende Informationen finden Sie hier:



KINDERGELD- ANSPRUCH FÜR VOLLJÄHRIGE KINDER

INFORMATIONSVERANSTALTUNG



ANTRAGSTELLUNG

Neugeborenes / minderjähriges Kind

- Antrag
- Anlage „Kind“ für jedes Kind, für das KG beantragt werden soll
- Steuer-ID (AS und Kind)
- ggf. Aufenthaltstitel der antragstellenden Person (muss für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben)

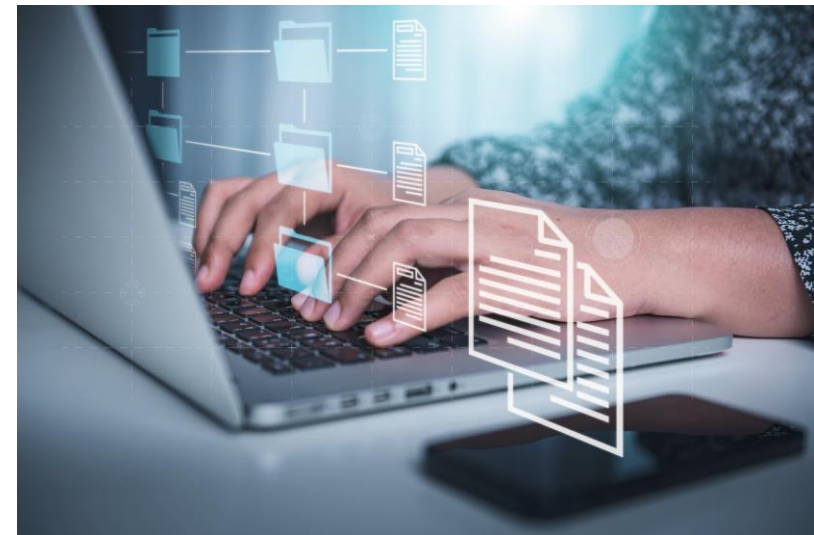
Volljähriges Kind

- Wie oben UND
- Nachweise zu den besonderen Anspruchsvoraussetzungen

Formerfordernis

- schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder
- elektronisch über eServices der Familienkasse

www.familienkasse.de



ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Hinweise:

- Anspruchsberechtigt sind auch bei volljährigen Kindern / Jugendlichen immer die Eltern (ggf. Stiefeltern, Pflegeeltern oder Großeltern, wenn das Kind in deren Haushalt lebt).
- Antrag für sich selber können Kinder nur dann stellen, wenn sie
 - a) Vollwaise sind oder
 - b) den Aufenthalt der Eltern nicht kennen→ Zuständig in diesen Fällen bundeseinheitlich:
Familienkasse Baden-Württemberg-West
- Volljährige Jugendliche mit eigenem Haushalt können Abzweigung nach §74 Abs. 1 EStG beantragen (s. Folie 4)

ABZWEIGUNG VON KINDERGELD AN EIN KIND

Kind hat das **18. Lebensjahr** vollendet

Kind lebt in einem **eigenen Haushalt**

Eltern leisten **keinen Unterhalt** bzw. Unterhalt ist niedriger als das monatliche Kindergeld

Auszahlung an das Kind nach § 74 Abs. 1 EStG

ALTERSGRENZEN UND ZAHLUNGSZEITRAUM

Anspruchsbeginn

- ab dem Monat der Geburt bzw. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen
- ohne zusätzliche Voraussetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Volljährige Kinder

- Anspruch nur bei Vorliegen der besonderen Anspruchsvoraussetzungen
- maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- über das 25. Lebensjahr hinaus nur bei Kindern mit Behinderung

ALTERSGRENZEN

21

arbeitsuchend

25

Ausbildung /
Studium

Übergangszeit

Ausbildungs-
platzsuche

Freiwilligen-
dienst

Ü 25

Kind mit
Behinderung



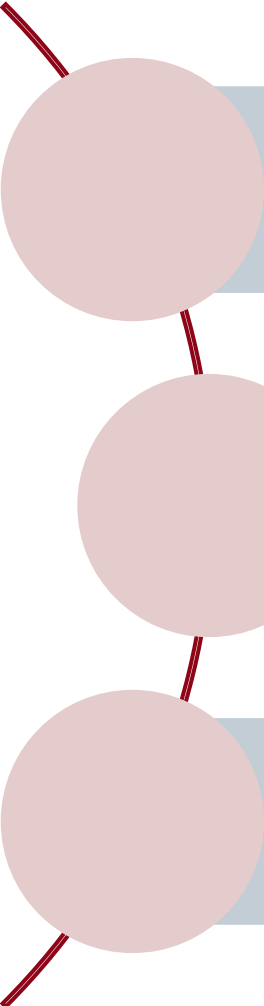
**Jedoch nur solange eine
anspruchsberechtigte Person
vorhanden ist.**

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Übersicht der besonderen Anspruchsvoraussetzungen – Erläuterung siehe nachfolgende Folien:

- Übergangszeit
- Schulausbildung
- Berufsausbildung
- Studium
- Praktikum
- Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung
- Ausbildungswillige Jugendliche
- Freiwilligendienst
- Wehrdienst
- Au-Pair-Verhältnis i.V.m. Sprachkurs
- Kinder mit Behinderung
- Erkrankte Kinder

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

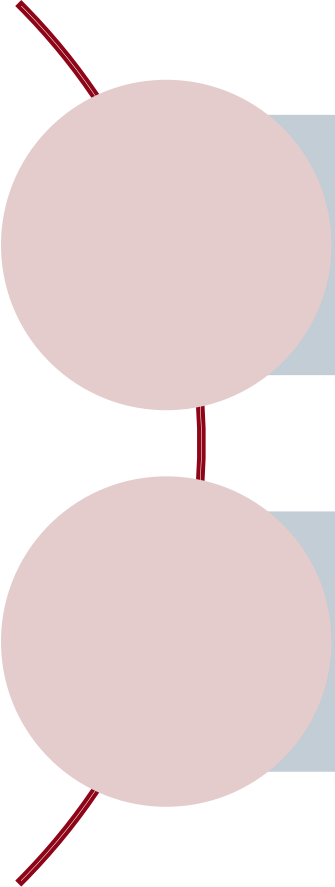


Übergangszeit: Das Kind befindet sich in einer Zwangspause von höchstens vier Monaten zwischen dem Ende der Schulausbildung und der weiteren Ausbildung, dem Freiwilligendienst oder dem freiwilligen Wehrdienst.

Schulausbildung: Das Kind besucht eine allgemein- oder berufsbildende öffentliche oder private Schule, der Unterricht erfolgt nach staatlichen oder daran angelehnten Lehrplänen und die Schulbildung dient der Allgemeinbildung oder der beruflichen Bildung.

Berufsausbildung: Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird. Das ist der Fall, wenn ein Kind sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

ERLÄUTERUNG BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

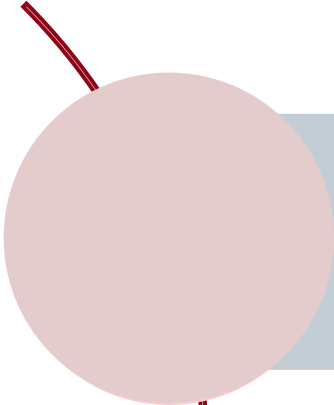


Studium: Das Kind muss an einer Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert sein. Bei einem Fernstudium ist die Ernsthaftigkeit nachzuweisen (Vorlage Leistungsnachweise). Es können auch Praxissemester berücksichtigt werden.

Praktikum: Das Praktikum muss für das Berufsziel förderlich oder für die Ausbildung vorgeschrieben sein.

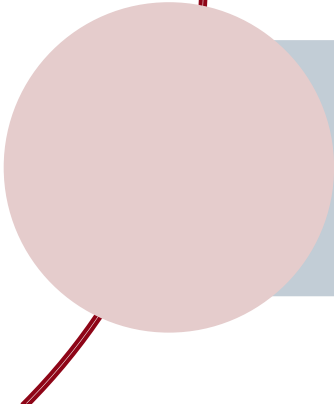
- Wenn es vorgeschrieben ist, erfolgt die Berücksichtigung in der entsprechenden Dauer.
- Sofern es sich um ein Orientierungspraktikum handelt, können maximal 3 Monate berücksichtigt werden.
- Ist das Praktikum nicht vorgeschrieben, können 12 Monate berücksichtigt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse / Fertigkeiten erlernt werden, die für den Beruf sinnvoll sind.

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN



Arbeitslos- / Arbeitsuchendmeldung: Das Kind muss bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein.

- Berücksichtigung kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen



Ausbildungswillige Jugendliche: Kinder, die Ihre Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder Fortsetzen können, können berücksichtigt werden, sofern Sie sich ernsthaft um einen Ausbildungs-/Studienplatz zum nächstmöglichen Termin bemühen.

ERLÄUTERUNG BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

**Es können
folgende
Freiwilligendienste
berücksichtigt
werden:**

- FSJ oder FÖJ
- Anderer Dienst im Ausland
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“
- Freiwilligendienst aller Generationen
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Bundesfreiwilligendienst i.S.d. BFDG
- Freiwilligentätigkeit i.R. des Europäischen Solidaritätskorps



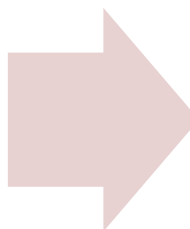
Aufzählung ist
abschließend

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Freiwilliger Wehrdienst:

Anspruch auf Kindergeld besteht in den ersten vier Monaten nach Dienstantritt.

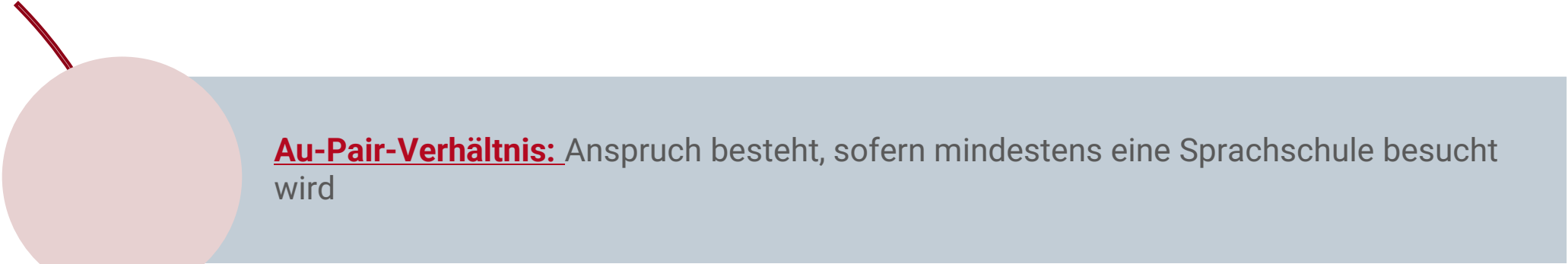
Ab dem fünften Monat müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



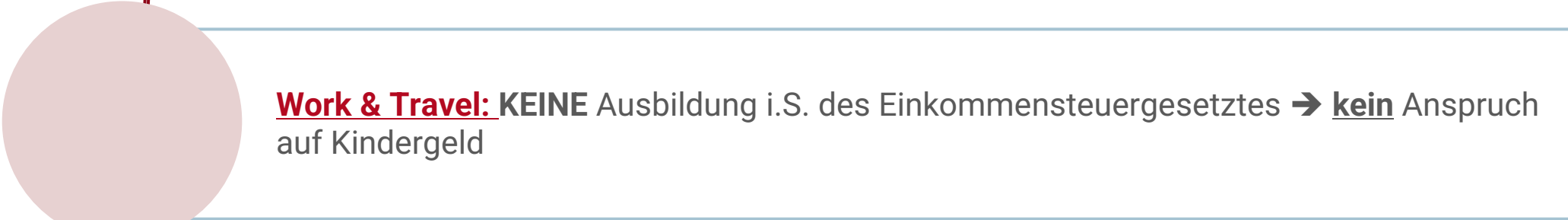
Ab dem fünften Monat:

- Ausbildung eines Soldaten auf Zeit für die **Mannschaftslaufbahn** (Grundausbildung und anschließende Dienstpostenausbildung),
 - dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst
- Ausbildung eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in der **Laufbahngruppe Unteroffizier** bzw. **Offizier** (inkl. zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, das Studium an einer Bundeswehrhochschule oder an einer zivilen Hochschule)
- Ausbildung zum **Reserveoffizier** (muss während des Wehrdienstes erfolgen)
- zusätzliche **Weiterbildungen** bzw. **Ausbildungsmaßnahmen**
 - müssen geeignet sein, den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe oder den Laufbahnwechsel vom Unteroffizier ohne Portepee zum Unteroffizier mit Portepee zu ermöglichen

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN



Au-Pair-Verhältnis: Anspruch besteht, sofern mindestens eine Sprachschule besucht wird



Work & Travel: KEINE Ausbildung i.S. des Einkommensteuergesetzes → **kein** Anspruch auf Kindergeld

KINDER MIT BEHINDERUNG

Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres

- Ggf. Nachweis erforderlich

Nachweis der Behinderung

- Feststellungsbescheid
- SB-Ausweis
- Bescheid Einstufung Pflegegrad (ab Pflegegrad 4)
- ärztliche Bescheinigung
- ärztliches Gutachten

Fehlende Selbstunterhaltsfähigkeit

- Wenn das Kind seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln decken kann



Hinweis:
**Zuständigkeit liegt
beim Zentralen
Kindergeldservice**

BESONDERE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

(vorübergehende) Erkrankung:

- **kein** Grundtatbestand
- Berücksichtigung maximal 6 Monate, wenn Ende der Erkrankung bis dahin absehbar
- Wenn Ende nicht absehbar oder von vornherein bereits bekannt, dass länger als 6 Monate → Möglichkeit Prüfung Anspruch als Kind mit Behinderung

KONTAKT ZUR FAMILIENKASSE



Familienkasse

Berlin – Brandenburg



Familienkasse Berlin-Brandenburg
14465 Potsdam



www.familienkasse.de
www.familienkasse.de/mitteilung



0800 4 5555 30